

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 97 (2012)
Heft: 4

Artikel: Position der FVS : sexuelle Verstümmelungen gehören verboten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



gen. www.pro-kinderrechte.de

der eigenständige Träger von Menschenrechten!

Petition für ein Moratorium

Deutsche Kinderschützer haben eine Petition an das deutsche Parlament lanciert, die für die nächsten zwei Jahre keine gesetzlichen Schritte zur Legitimation der Beschneidung fordert:

«Der Deutsche Bundestag möge beschliessen, zunächst für zwei Jahre keine gesetzlichen Schritte zur Legitimation der Beschneidung von Jungen in Deutschland zu ergreifen. Weiterhin möge der Deutsche Bundestag die Einsetzung eines Runden Tisches mit Experten aus allen Gebieten beschliessen, um das Thema Beschneidung in Deutschland wissenschaftlich fundiert zu diskutieren und eine Strategie zu erarbeiten, welche alle Interessen, vor allem aber die Belange des Kindeswohls, berücksichtigt.»

In der Begründung schreiben die Petenten: «Die Petenten erkennen, dass in der durch das Urteil des LG Köln ausgelösten notwendigen Debatte über die medizinisch nicht indizierte Beschneidung von Jungen einseitig das Thema Religionsfreiheit dominiert. Sie verstehen die Reaktionen von muslimischen und jüdischen Verbandsvertretern, die eine lange Tradition in Frage gestellt sehen, und sie haben Verständnis dafür, dass diese sich für ein Festhalten an ihren Bräuchen und Traditionen einsetzen. Der Dialog und das Miteinander des Staates und der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften ist ein hohes und wichtiges Gut, das sich in Art. 4 Grundgesetz (GG) wiederfindet. Gleiches gilt für das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 II 1 GG.

Doch gelten beide Rechte trotz ihres Verfassungsgrades nicht vorbehaltlos und müssen sich der Abwägung mit anderen Grundrechten stellen. Hier gilt es die bisher im Diskurs vollständig vernachlässigten Belange der Kinder, rechtlich normiert in Art. 2 GG, Art. 6 II 2 GG und Art. 19 I und Art. 24 III der UN-Kinderrechtskonvention, zu berücksichtigen.

Mediziner haben klar und sachlich deutlich gemacht, dass eine Beschneidung ein gravierender und irreparabler Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eines Kindes ist. Psychologen befürchten Traumata. Bei ca. 10 Prozent der sachgerecht durchgeführten Beschneidungen treten Komplikationen auf. Zudem existieren zahlreiche Studien, die keine Evidenz für eine Gesundheitsdienlichkeit als mögliche Rechtfertigung dieses Eingriffes im Sinne des Kindeswohls zeigen konnten.

Die Petenten sehen die Gefahr, dass sachfremde Erwägungen immer stärker in die Argumentation einfließen und es der Politik unmöglich machen, eine Güterabwägung im Interesse des Kindeswohls auch nur ansatzweise zuzulassen. Vorsicht geboten ist ebenso bei der Vereinheitlichung des muslimischen und jüdischen Glaubens, gibt es doch auch hier ein breit gefächertes Meinungsbild zum Thema kindliche Beschneidung.

Als notwendig und lohnenswert für alle Interessengruppen empfinden die Petenten daher einen sachlichen, verantwortungsvollen und umfassenden Dialog aller Akteure als Alternative zu einem übereilten politischen Aktionismus. Eine breite Debatte ist in Anbetracht der Bedeutung der betroffenen fundamentalen Rechte und Güter unabdingbar und muss von der Politik zugelassen werden.»

www.die-petition.de

frei denken. 4 | 2012

Position der FVS

Sexuelle Verstümmelungen gehören verboten

Stellungnahme zum «Verbot von sexuellen Verstümmelungen» vom 15. Juni 2009

1. Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz begrüsst die Einführung eines neuen, spezifischen Straftatbestandes der Verstümmelung weiblicher Genitalien.
2. Im Sinne des Minderheitsantrages der Kommission unterstützt die FVS die Androhung einer Freiheitsstrafe.
3. Analog zum sexuellen Missbrauch schlagen wir auch bei diesem Straftatbestand die Unverjährbarkeit vor.

Beschneidung von Knaben ist ebenfalls Genitalverstümmelung
Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass auch die religiös oder kulturell begründete Beschneidung von Knaben eine Verstümmelung darstellt, welche die Integrität der Betroffenen verletzt. Ärzte stehen der Beschneidung von Knaben ohne medizinische Indikation vermehrt kritisch gegenüber. Jeder nicht ernsthaft medizinisch begründete chirurgische Eingriff an den Genitalien von Minderjährigen ist eine Verletzung des Menschenrechts auf körperliche Unversehrtheit. Eine alleinige Regelung der weiblichen Beschneidung ist ein falsches Signal, auch wenn die Tatbestände der weiblichen und männlichen Beschneidung sich in ihrer Tragweite grundsätzlich unterscheiden.

Ergänzung 2012 zur Intersexualität

Auch die operative Behandlung von intersexuell geborenen Kindern allein zur Definition ihrer äusserlichen Geschlechtszugehörigkeit ist aufzugeben. Sie verletzt die fundamentalen Rechte des Kindes.

Debatte im Parlament war keineswegs eingehend

Verschiedentlich wurde behauptet, im Rahmen der Debatte zum Straftatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung sei der Einbezug der Knabenbeschneidung im Parlament ausführlich diskutiert und klar abgelehnt worden. Ein Blick in die Dokumente ergibt ein anderes Bild:

In seiner Stellungnahme wies der Bundesrat darauf hin, dass es nicht ganz konsequent sei, «die Verletzung ausschliesslich der weiblichen, nicht aber auch der männlichen Genitalien in einem Sondertatbestand zu erfassen. Diese Ungleichbehandlung lässt sich nur insoweit rechtfertigen, als die schwere Art der Verletzung weiblicher Genitalien über den Hauptfall der männlichen Beschneidung hinausgeht. Zudem beschränkt sich auch das internationale Recht auf die Ächtung der Verletzung der weiblichen Genitalien. Bezüglich der männlichen Beschneidung gibt es keine internationalen Vorgaben.»

Bei den Beratungen im Nationalrat wurde die Frage vom Arzt Dominique Baettig (SVP, JU) gestellt. Die Initiantin Maria Roth-Bernasconi (SP, GE) hat sie aber vom Tisch gewischt und sich einen Vergleich mit der weiblichen Beschneidung verboten. Auf Nachfrage von Filippo Leutenegger (FDP, ZH) sagte Kommissionssprecherin Barbara Schmid-Federer (CVP, ZH): «Über diese Frage haben wir tatsächlich längere Zeit diskutiert. Eine Mehrheit der Kommission hat dann aber beschlossen, die Beschneidung von Männern nicht in dieses Gesetz einzubeziehen, weil deren Sexualität ja durch die Beschneidung nicht beeinträchtigt wird und weil es bei ihnen auch keine Verstümmelung im Sinn von schwerer Verletzung ist.»

www.parlament.ch WS 2010, 16.12. 2010

CH: Parlamentarischer Vorstoss

«Wir müssen lernen, dass Kinder sich selber gehören»



Jacqueline Fehr, SP-Nationalrätin und Präsidentin der Stiftung Kinderschutz, hat eine Motion für das Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit angekündigt. Sie setze sich dafür ein, «dass Kinder als eigene Rechtssubjekte anerkannt werden. Körperliche Eingriffe, die medizinisch nicht nötig sind, sollen deshalb so lange verschoben werden, bis das Kind selber entscheiden kann. Es gibt bei nicht medizinisch notwendigen Eingriffen keinen Grund zur Eile und keinen Grund, anstelle der Kinder zu entscheiden. [...] Mein Interesse gilt den Kindern. Und meine Wertgrundlagen sind die Menschenrechtskonvention und die Kinderrechtskonvention der UNO. Würden wir diese den religiösen Traditionen unterordnen, wäre bei uns nach wie vor die Polygamie erlaubt und die homosexuelle Lebensgemeinschaft verboten.» Tagesanzeiger.ch/Newsnet vom 05.09.2012

Die FVS hat Frau Fehr für ihr Engagement gedankt.